

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hienach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

- Die Eingangsabfertigungen bezwecken entweder:
- a) die Überführung der Ware in den freien Zollinlandsverkehr, 1. nach Zollentrichtung in bar bzw. auf Aufschubkonto oder 2. unter Überweisung der Erhebung des ermittelten Zollbetrags auf ein anderes Amt nach Sicherheitsleistung (Begleitschein II) oder 3. nach Feststellung der Zollfreiheit oder Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit, b) die Versendung der Ware im gebundenen Verkehr (Begleitschein I, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzettel) oder
 - c) den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung) oder
 - d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit „Überweisungsschein“ einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weitergehenden Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli hinaus, nach Altona bestimmte Schiffe sind dort mit „Ausgangszeugnis“ zu versehen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollfahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen durchschneiden. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschuss stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezuglich der Höhe bestimmende Sicherheit zu hinterlegen, welche von dem Hauptzollamt Erläuterung (nsw.) geprüft und entgegengenommen wird.

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der „Siederlage-Abmeldung“, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
- b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakerzeugnisse usw.) von der Steuer
- c) oder bei Getreide, Mollereierzeugnissen, lebenden Schweinen, Schweinefleisch und -schweinschinken die Erbringung von Einfuhrscheinen,
- d) oder die Sicherung zollfreien Weitergangs zollinländischer, zur Befreiung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum größeren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

Die oberste Leitung der mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben betrauten Reichsbehörden steht dem Reichsminister der Finanzen zu, unter dem die Landesfinanzämter als Oberbehörden stehen. Das Gebiet des Landes Hamburg gehört zu dem Landesfinanzamt Unterelbe. Die hanzgräflichen Waid- und der gemeinde Moorbürg unterstehen jedoch hinsichtlich der Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung den Landesfinanzämtern Schleswig-Holstein bzw. Hannover. Andererseits untersteht die Grenzabfertigung der Unterelbe dem Landesfinanzamt Unterelbe. Der Abteilung II des Landesfinanzamts obliegt im besonderen die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben, sowie die Durchführung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Das Landesfinanzamt erteilt auf ordnungsmäßige Anfragen Auskunft über die Zollabfertigung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer ihm unterstellten Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu befragen, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Fragebogen enthalten sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abklüppelungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche Sachverständigenuntersuchung und für die Beförderung der Proben zu stellen. Die erteilte Auskunft ist für die dem Landesfinanzamt unterstellten Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zollunterschieden für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, die vor der Beantwortung der Änderung an die Zollstelle in Gemäßheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller den Fragebogen wider besseres Wissen nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Zollauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anfragen auf Zollauskunft sind dem Landesfinanzamt unmittelbar einzureichen. Sonstige Anfragen sind in erster Instanz nicht an dieses zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an das betreffende Zollamt, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirksbehörden. Im letzteren Fall ist der Fragesteller als Zollamt anzugeben. Gegen Steuerbescheide ist als Rechtsmittelverfahren das Anfechtungsverfahren gegeben. Über die Anfechtung gegen die Entscheidung des Hauptzollamts oder einer Hilfsstelle des Hauptzollamts entscheidet das Landesfinanzamt, gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München zulässig ist.

Den Zollbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten Verbrauchssteuern von Tabak, Zucker, Bier, Schweinefleisch, Esigwaren, Zündwaren, Leuchtmitteln, Spielkarten, Süßholz und der Steuer für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 liegt gleichfalls, soweit sie nicht der Reichsmonopolverwaltung übertragen ist, den mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beauftragten Reichsbehörden ob.

Zwischenhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrauchssteuer werden nach den Strafbestimmungen der Reichsabgabenordnung i. Vdg. mit den Strafbestimmungen der einzelnen Verbrauchssteuergesetze, Zwischenhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Zölle u. über die Tabaksteuer nach den Strafbestimmungen dieser Gesetze geahndet. Die Strafverfolgung obliegt den Zollbehörden. Das Strafverfahren regelt sich nach der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919. Jeder Strafbescheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Gegen die Strafbescheide der Hauptzollämter kann der Beschuldigte Beschwerde an das Landesfinanzamt einlegen oder auf gerichtliche Entscheidung antragen. Gesuche um Straferlaß im Gnadenwege sind an die Stelle zu richten, die die Strafe verhängt hat.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschließlich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Konterbande) und Ausfuhren und deren strafrechtliche Verfolgung. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen Betäubungsmittel und gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehscheune, gegen die Reblaus, die San-José-Schilddrüse, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzulässige Schriften und Abbildungen.

Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, usw. vom 7. April 1909 und des Vögelsteuergesetzes vom 30. Mai 1909. Ferner bei der Fleischschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verstoßen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von phosphorisierten Waren, (Gesetz vom 10. Mai 1909).

2. Die Erteilung der Kennzeichen für die aus dem Ausland eingehenden Fahrzeuge (Verordnung zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 29. Februar 1928).
3. Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. März 1928 über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

4. Die Reichstatistik über Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1908
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalasinen vom 25. Mai 1910.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Zollwesen.

Das hamburgische Münzwesen, Nordstr. 66

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1929 unter Sonder-Beiträgen am Anfang des Buches im I. Band) Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Vom Jahre 1875 „s“ zum Ende des Kalenderjahres 1928 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

Reichsmünzen: Doppelkronen aus 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer: 398900 Stück; halbe Kronen aus 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer: 440820 Stück; 5 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 450294 Stück; 3 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 464966 Stück; 2 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 1278924 Stück; 1 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 2271841 Stück; 1/2 Mark-Stücke und 50 Pfennig-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 36988761 Stück; 20 Pfennig-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 1374144 Stück; 10 Pfennig-Stücke aus Reinnickel: 2450157 Stück; 5 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 2044546 Stück; 10 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 6236459 Stück; 5 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 6168522 Stück; 2 Pfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn und 1 Proz. Zink: 28381611 Stück; 1 Pfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn und 1 Proz. Zink: 111057650 Stück; 5 Pfennig-Stücke, Eisenmünzen verzinnt nach dem Verfahren von Sherrard: 125246225 Stück; 10 Pfennig-Stücke, Eisenmünzen verzinnt nach dem Verfahren von Sherrard: 23307914 Stück; 10 Pfennig-Stücke aus Reinzinn: 9938102 Stück; 1 Pfennig-Stücke aus Reinaluminium: 4382000 Stück; 50 Pfennig-Stücke aus Reinaluminium: 80488570 Stück; 3 Mark-Stücke aus Reinaluminium: 4886494 Stück; 300 Mark-Stücke aus Reinaluminium: 16658000 Stück; 500 Mark-Stücke aus Reinaluminium: 1008000 Stück; 50 Rentenpfennig-Stücke aus 91 1/2 Proz. Kupfer, 8 1/2 Proz. Aluminium: 1778352 Stück; 10 Rentenpfennig-Stücke aus 91 1/2 Proz. Kupfer, 8 1/2 Proz. Aluminium: 252818 Stück; 5 Rentenpfennig-Stücke 91 1/2 Proz. Kupfer, 8 1/2 Proz. Aluminium: 32382485 Stück; 2 Rentenpfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn, 1 Proz. Zink: 2196000 Stück; 1 Rentenpfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn, 1 Proz. Zink: 1249488 Stück; 3 Reichsmark-Stücke aus 500 Tausendteilen Silber und 500 Tausendteilen Kupfer: 450000 Stück; 2 Reichsmark-Stücke aus 500 Tausendteilen Silber und 500 Tausendteilen Kupfer: 4168500 Stück; 1 Reichsmark-Stücke aus 500 Tausendteilen Silber und 500 Tausendteilen Kupfer: 7680500 Stück; 1 Reichsmark-Stücke aus 500 Tausendteilen Silber und 500 Tausendteilen Kupfer: 2165050 Stück; 10 Reichspfennig-Stücke aus 91 1/2 Proz. Kupfer, 8 1/2 Proz. Aluminium: 12748929 Stück; 5 Reichspfennig-Stücke aus 91 1/2 Proz. Kupfer, 8 1/2 Proz. Aluminium: 13149928 Stück; 2 Reichspfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn, 1 Proz. Zink: 7489555 Stück; 1 Reichspfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn, 1 Proz. Zink: 5469980 Stück.

Notgeld und Verrechnungsmünzen: 1. für den Hamburgischen Staat: 200000 Mark-Stücke und 1 Million-Mark-Stücke aus Reinaluminium; 450000 Stück. 2. für die Stadt Bremen: 50 Pfennig-Verrechnungsmünzen aus Reinaluminium: 485000 Stück. 3. für die Hamb. Bank von 1923 und für die Goldgrobbank Schleswig-Holstein: 1/100, 1/200 und 1/500 Verrechnungsmünzen aus Reinaluminium: 33658000 Stück.

Fremdländische Münzen. Verschiedene Münzsorten aus Silber-Nickel und Bronze: 40515747 Stück.

Das im Jahre 1895 errichtete, früher Poggenmühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene, Staats-Hütten-Laboratorium ist durch Übersiedelung nach der Nordstraße Nr. 66 im Jahre 1907, namentlich auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Öffentliche Bauten.

Das Rathaus, am Rathausmarkt.

Die Besichtigung des Rathauses kann täglich von 10 bis 4 Uhr stattfinden. Für die Besichtigung wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Das Gebäude, zu dem am 6. Mai 1886 der Grundstein gelegt und am 7. Mai 1892 der Dachstuhl gerichtet wurde, ist am 26. Oktober 1897 feierlich eingeweiht worden. Die Gesamtkosten, einschließlich der mobiliaren Einrichtung, haben gegen 10½ Millionen Mark betragen. An das am Rathausmarkt gelegene hohe Hauptgebäude lehnen sich nach hinten zwei zum Rathaus gehörige niedrige Flügelbauten an, die mit dem Borsengebäude in Verbindung stehen. Der hierdurch gebildete Rathaushof steht durch Durchfahrten mit den beiden Seitenstrassen in Verbindung. Die Fassaden des Hauptgebäudes sind im Stil deutscher Renaissance, die der Flügelbauten in Eklektizismus mit der Architektur der Börse in italienischer Renaissance ausgeführt. In der Mitte der Vorderfront erhebt sich der 112 Meter hohe Hauptturm. An der Vorderseite des Turmes befindet sich ein Balkon, über dem sich in Verbindung mit einer Relieffassung des alten Rathauses und mit den beiden Jahreszahlen 1842 und 1892 ein Phönix aus den Flammen erhebt, und eine elektrisch betriebene Uhr. Die hohen kupfernen Dachflächen des Gebäudes endigen in sechs reichverzierten, das umgebende Häusermeer weit überragenden Giebeln. Auf denselben und auf den grossen Dachlucarnen stehen die in Kupfer getriebenen Statuen der Schutzpatrone der sieben alten südlichen und vorstädtischen Kirchspiele und der beiden ehemaligen Klöster, nämlich St. Petrus (Bildhauer Kumm-Hamburg), St. Nicolaus (Bildhauer Thiele-Hamburg), St. Catharina (Bildhauer Denoth-Hamburg), St. Jacobus (Bildhauer Pfeiffer-Hamburg), St. Michael (Bildhauer Vogel-Berlin), St. Georg (Bildhauer Kruse-Berlin), St. Paulus (Bildhauer Ockelmann-Dresden), St. Johannes und St. Maria-Magdalena (Bildhauer Offermann-Dresden). Auf den vier der Borse zugekehrten Dachlucarnen stehen kupferne Schildhalter, welche die Wappen der vier hantschen Kontore zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod tragen (Bildhauer von Kramer-München). Der Haupteingang des Gebäudes liegt am Rathausmarkt. Oberhalb desselben, vom Turm überragt, befindet sich eine Loggia, die sog. Turmlaube, deren Hintergrund mit einem die Stadtgötin darstellenden Mosaikgemälde auf Goldgrund nach dem Entwurf von A. Fitger-Bremen ausgeschmückt ist. Neben der Loggia stehen die ehernen Standbilder Karls des Grossen (Bildhauer von Kramer-München) als des Gründers der ersten Kirche in Hamburg und Friedrich Barbarossas (Bildhauer Vogel-Berlin) als des Verleihers des Freiheitsbriefs von 1189 für die Stadt Hamburg, während oberhalb derselben unter dem von der Turmfassade sich abhebenden grossen Staatswappen in goldenen Lettern der alte vatersächsische Spruch zu lesen ist: „Liberatum, quam peperere majores, digna student servare posteritas.“ Rechts und links von dieser Inschrift sind gleichsam als Wächter derselben befinden sich in Form sitzender Bronzefiguren die symbolischen Darstellungen der vier Bürgergüter: Tapferkeit, Frömmigkeit (Bildhauer Thiele-Hamburg), Eintracht und Klugheit (Bildhauer Garbers-Hamburg). Auf gleicher Höhe mit den eben erwähnten Statuen Karls des Grossen und Friedrich Barbarossas stehen — nach Analogie eines ähnlichen Fassadenschnuckes am alten, 1842 zerstörten Rathaus — in den 18 Nischen der Fensterpfeiler, von der Mitte aus nach beiden Seiten chronologisch geordnet, die Bronzestatuen nachfolgender deutscher Kaiser: Ludwig der Fromme (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Ludwig der Deutsche (Bildhauer Kuschardt-Hildesheim),